

Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Vermögensverwaltungsgesellschaften versuchen die Interessen ihrer Kunden, Aktionäre und Mitarbeiter zu wahren und in Einklang zu bringen. Trotzdem lassen sich Interessenkonflikte bei Vermögensverwaltungsgesellschaften, die für ihre Kunden eine Vielzahl von qualitativ hochwertigen Finanzdienstleistungen erbringen, nicht immer völlig ausschliessen. In Übereinstimmung mit Art. 25 – Art. 27 des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) sowie Art. 24 – Art. 30 der Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV) informieren wir Sie daher nachfolgend über die Vorkehrungen der Consensus Partner AG, St. Gallen, zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserer Gesellschaft, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserem Verwaltungsrat, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, unseren vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Auftragsausführung, Vermögensverwaltung, Anlageberatung oder Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmässiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Um mögliche Interessenkonflikte von vorneherein zu vermeiden, haben wir unter anderem folgende Massnahmen getroffen:

- Schaffung einer Compliance-Stelle in unserer Gesellschaft, welche für die Identifikation, Vermeidung und das Management möglicher Interessenkonflikte zuständig ist und welche angemessene Massnahmen ergreift, sofern diese notwendig sind;
- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung der Kundeninteresse in der Vermögensverwaltung und Anlageberatung, z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- alle Mitarbeitenden, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, werden identifiziert und können zur Offenlegung all ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente verpflichtet werden;
- Eine Regelung bezüglich der Eigengeschäfte unserer Organe und Mitarbeiter;
- Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir gemäss unserer Best-Execution-Policy bzw. der Weisung des Kunden;
- Laufende Schulungen unserer Mitarbeiter.

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

- Wir bezahlen zum Teil ertragsabhängige Provisionen und Fixentgelte an Dritte (z.B. Treuhänder), die uns Kunden zuführen.

CONSENSUS PARTNER

- Gemäss Art. 26 FIDLEG und Art. 29 FIDLEV dürfen im Zusammenhang von Finanzdienstleistungen Entschädigungen von Dritten nur angenommen werden, wenn die Kunden vorgängig ausdrücklich über die Entschädigungen informiert werden und diese darauf verzichten oder die Entschädigung vollumfänglich an die Kunden weitergegeben werden. Die Consensus Partner AG regelt den Verzicht oder die Weitergabe der Entschädigungen von Dritten in ihren Honorarmodellen, welche ein Bestandteil vom Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag sind. Kleinere nicht-monetäre Vorteile, die die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her die Kundeninteressen nicht beeinträchtigen, sind grundsätzlich zulässig.
- Die Consensus Partner AG bietet nebst Drittprodukten auch eigene Finanzinstrumente an. In diesem Kontext kann hinsichtlich Vermögensverwaltung und Anlageberatung durch die Consensus Partner AG innerhalb derselben Risikokategorie von Finanzinstrumenten ein Interessenkonflikt nicht vollständig ausgeschlossen werden.
- Auch in von uns erstellten oder verbreiteten Finanzanalysen informieren wir über relevante potenzielle Interessenkonflikte.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

Stand: Januar 2022